

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 13. November 2014

geändert durch Satzung vom 27. April 2018

geändert durch Satzung vom 1. Februar 2019

geändert durch Satzung vom 16. September 2019

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 15.12.21 – im Genehmigungsverfahren)

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 19.07.23 – im Genehmigungsverfahren)

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 11.02.26 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung.....	2
§ 2 Immatrikulationsverfahren.....	2
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 4 KU.Card	5
§ 5 Mitwirkungspflichten.....	5
§ 6 Versagung der Immatrikulation	5
§ 7 Studienwechsel, Semesterzählung und Doppelstudium.....	6
§ 8 Rückmeldung	7
§ 9 Beurlaubung	7
§ 10 Gaststudierende.....	8
§ 11 Besonders Begabte.....	9
§ 12 Exmatrikulation.....	9
§ 13 Datenschutz	10
§ 14 Elektronische Kommunikation.....	10
§ 15 Elektronische Plattformen	11
§ 16 Inkrafttreten	11

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums als Studierende oder Studierender oder Gaststudierende oder Gaststudierender an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) immatrikulieren. ²Promovierende müssen sich nach Annahme durch den Promotionsausschuss als Studierende immatrikulieren. ³Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende oder Studierender und Gaststudierende oder Gaststudierender an der KU ist nicht möglich

§ 2 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare innerhalb der von der KU festgelegten Fristen nach vorheriger Online-Anmeldung im Online-Portal unter studienservice.ku.de zu stellen.
- (2) ¹Die Einschreibefrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt. ²Für nicht zulassungsbeschränkte Studien wird die Immatrikulationsfrist von der KU festgesetzt und auf der Homepage der KU bekannt gemacht; die Frist kann auf begründetem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verlängert werden. ³Eine Immatrikulation in einzelne Module ist im Rahmen von angebotenen Modulstudien möglich.
- (3) ¹Ist der gewählte Studiengang oder das sonstige Studium mehreren Fakultäten zugeordnet oder erfolgt die Einschreibung in mehrere Studiengänge oder sonstige Studien, die verschiedenen Fakultäten zugeordnet sind, müssen sich Studierende bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten entscheiden. ²Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nur einmal im Semester möglich.
- (4) ¹Nach Immatrikulation erfolgt die postalische Zusendung eines Studierendenausweises (KU.Card) und der Zugangsdaten zum Onlinesystem der KU. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann für die KU.Card ein Lichtbild auf dem dafür vorgesehenen Onlineportal hochladen. ³Die Immatrikulationsbescheinigungen können von den Studierenden ausschließlich aus dem Onlinesystem der KU ausgedruckt werden.
- (5) Die oder der Studierende erklärt mit der Immatrikulation, den Charakter der Katholischen Universität entsprechend dem Leitbild der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu beachten.
- (6) ¹Die oder der Studierende erklärt bei der Immatrikulation, in welches Fachsemester sie oder er immatrikuliert werden will; in der Regel ist im Sommersemester eine Einschreibung ins erste Fachsemester nicht möglich, außer, die jeweilige Prüfungsordnung ermöglicht die Aufnahme des Studiums im Sommersemester. ²Eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester eines eingestellten Studiengangs ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Die gleichzeitige Immatrikulation in mehr als drei Studiengänge oder sonstige Studien ist in der Regel nicht möglich.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Für eine Immatrikulation hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einzureichen oder als Nachweis zu erbringen:

1. den Immatrikulationsantrag,
2. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass in Kopie,
3. einen tabellarischen Lebenslauf,
4. den Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags,
5. der Nachweis der Krankenversicherung der oder des Studierenden gemäß § 199 a SGB V in elektronischer Form durch die Krankenkasse,
6. die Einwilligungserklärung zum Studium aller gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
7. für die Aufnahme eines zulassungsbeschränkten Studiengangs den Zulassungsbescheid,
8. gegebenenfalls den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung oder den Nachweis über eine Gleichwertigkeitsfeststellung,
9. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung, z.B. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule, in Kopie,
10. für die Aufnahme eines Masterstudiengangs den Zulassungsbescheid und die nach Abs. 4 erforderlichen Nachweise,
11. für die Aufnahme eines Promotionsstudiums eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation und eine Bestätigung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie das Abschlusszeugnis des zur Promotion berechtigenden Studiums,
12. bei der Bewerbung für sonstige postgraduale Studiengänge, Modulstudien, Zusatzstudien, weiterbildende oder weiterqualifizierende Studien den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung,
13. bei einem Hochschulwechsel die Studienverlaufsbescheinigung der besuchten Hochschulen oder einen gleichwertigen Nachweis.

(2) ¹Zusätzlich müssen bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit nicht in deutscher Sprache erworbenem Bildungsnachweis für den jeweiligen Studiengang bzw. die jeweiligen sonstigen Studien vorgelegt werden:

1. ein Zulassungsbescheid von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine Bildungsinländerinnen oder Bildungsinländer sind, da diese sich auch für Studiengänge oder sonstige Studien, die nicht zulassungsbeschränkt sind, innerhalb der auf der Homepage des Studierendenbüros bekanntgemachten Fristen bewerben müssen,
2. ein Nachweis der Studienberechtigung mit von einer öffentlich bestellten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellen Übersetzer angefertigter deutscher oder englischer Übersetzung,
3. gegebenenfalls eine für das Studium zum Aufenthalt berechtigende Aufenthaltsgenehmigung,
4. der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden anerkannt:
 - a) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - b) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH an der KU oder an anderen deutschen Universitäten (DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber),
 - c) das deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (DSD II),
 - d) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 - e) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
 - f) die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
 - g) der Test Deutsch als Fremdsprache (Test DAF) in allen vier Teilfertigkeiten,
 - h) ausländische Zeugnisse, die gemäß Ziffer 3, 4. Spiegelstrich, der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung, ausgewiesen sind,

- i) das Goethe-Zertifikat C1,
- j) das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
- k) das Zeugnis über die Prüfung Telc C1 Hochschule.

²In besonderen Fällen, z.B. bei bestimmten Stipendien- oder Studienprogrammen, kann vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden. ³Sollte die Prüfung im Rahmen der Nachweise gemäß S. 1 Nr. 4 d) und e) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurückliegen, liegt es im Ermessen der KU, diese Nachweise noch anzuerkennen.

- (3) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keine EU-Bildungsinländer oder EU-Bildungsinländerinnen sind, müssen bei Bewerbung an der KU auf Zulassung zu einem Studiengang oder sonstigen Studien innerhalb der auf der Homepage des Studierendenbüros bekanntgemachten Fristen eine Vorprüfungsdokumentation von uni-assist vorlegen. ²Dies gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, für die Ausnahmen von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung gemacht werden sowie für die Bewerbung für sonstige Studien, für die das Präsidium von der Vorlage einer Vorprüfungsdokumentation absieht.
- (4) ¹Grundsätzlich ist für die Aufnahme eines Masterstudiengangs der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich. ²Ausnahmsweise kann eine Immatrikulation in einen Masterstudiengang erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) im ersten Hochschulstudium nachgewiesen wird. ³Die Immatrikulation steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nachweis des für die Aufnahme des Masterstudiums erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Wintersemester bis zum darauf folgenden 15. Juni, bei Aufnahme des Masterstudiums im Sommersemester bis zum darauf folgenden 15. Dezember nachgereicht wird und erfolgt vorläufig und befristet. ⁴Wird der Nachweis fristgemäß erbracht, erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung endgültig und unbefristet; andernfalls erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters.
- (5) ¹Soweit die Zulassung für einen Masterstudiengang unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig erteilt wurde, erfolgt die Immatrikulation ebenfalls unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig und befristet. ²Erfüllt die oder der Studierende die Bedingungen nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung für die endgültige Zulassung während der im Zulassungsbescheid angegebenen Fristen, erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung endgültig und unbefristet. ³Im Falle der Nichterfüllung der an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Soweit für die Aufnahme eines Masterstudiengangs nicht bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Auswahlverfahren aufgrund beschränkter Anzahl von Studienplätze oder auf Zulassung zu einem Eignungsverfahren zu stellen ist, ist vor Immatrikulation in einen Masterstudiengang eine Bewerbung über das Online-Portal unter studienservice.ku.de innerhalb der vom Studierendenbüro bekannt gemachten Fristen erforderlich.
- (7) Die für einzelne Studiengänge zusätzlich vorzulegenden Nachweise sind der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 4 KU.Card

- (1) ¹Die KU.Card ist Eigentum der KU und wird den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation zur Nutzung zur Verfügung gestellt. ²Die Ausstellung der KU.Card erfolgt durch die KU. ³Diese kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe oder von Teilen dieser Aufgabe, wie der Herstellung der Karte, eines externen Dienstleisters bedienen, der diese Aufgabe im Auftrag und unter Verantwortung der KU ausführt.
- (2) ¹Die KU.Card dient neben ihrer Funktion als Studierendenausweis auch als Bibliotheksausweis, Kopierkarte und Mensakarte. ²Sollte auf der KU.Card kein Bild aufgebracht sein, so muss zusätzlich zur KU-Card der Personalausweis oder ein sonstiger

amtlicher Lichtbildausweis der oder des jeweiligen Studierenden auf Verlangen vorgezeigt werden.

- (2) Auf dem Chip der KU.Card werden personenbezogene Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Freigabe gespeichert.
- (3) ¹Die Erstaussstellung der KU.Card ist kostenfrei. ²Ist die KU.Card aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund Beschädigung, Verlust oder Diebstahl nochmals zu erstellen, kann die KU Schadensersatz in Höhe des konkret angefallenen Schadens geltend machen.
- (4) ¹Die Gültigkeit der KU.Card ergibt sich aus der an einer Validierungsstation aufgebrachten Gültigkeitsdauer (Validierung). ²Die Validierung erfolgt zu Beginn jeden Semesters durch den Studierenden oder die Studierende. ³Ohne aufgebrachte Gültigkeitsdauer ist die KU.Card ungültig.

§ 5

Mitwirkungspflichten

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendenbüro unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, seiner Anschrift sowie den Verlust der KU.Card anzuzeigen. ²Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis im Sinne des Art. 91 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 2. für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
 3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe in einem Führungszeugnis gemäß § 51 BZRG eingetragen ist, die Eintragung dort weder getilgt ist noch zu tilgen ist und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
 5. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
 6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist,
 7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die geforderten Unterlagen nicht vorweist,
 8. die der oder dem Studierenden auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt ist,

9. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und deshalb aufgrund der Doppelimmatrikulation ein ordnungsgemäßes Studium an der KU nicht gewährleistet wäre,
 10. aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein ordnungsgemäßes Studium oder ein Studienabschluss in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist,
 11. wenn derselbe Studiengang bereits erfolgreich absolviert wurde oder endgültig nicht bestanden worden ist,
 12. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Immatrikulation für den gleichen Studiengang beantragt, in dem sie oder er bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
 13. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch ihr Verhalten Wesen und Auftrag der KU in nicht tragbarer Weise beschädigen.
- (3) Zur Prüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Attests, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 7

Studienwechsel, Semesterzählung und Doppelstudium

- (1) ¹Ein Wechsel des Studiengangs oder Teilstudiengangs ist nur während der Immatrikulationsfrist oder der Rückmeldefrist zulässig. ²Die Änderung ist mittels des im Studierendenbüro beziehungsweise auf der Homepage der KU erhältlichen Formulars oder im Online-Portal unter studienservice.ku.de zu beantragen.
- (2) ¹Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie (Teil-)Studiengangwechslerinnen und (Teil-)Studiengangwechsler werden grundsätzlich in das von ihnen beantragte Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert. ²Legt eine Studierende oder ein Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird die Anzahl der Fachsemester je nach Stand der Ausbildung im Einzelfall entsprechend angehoben; bei einem Teilstudiengangwechsel in einem Studiengang an der KU erfolgt die Semestereinstufung unter Einbeziehung der im Studiengang bisher erbrachten Leistungen. ³Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die einen an einer anderen bayerischen Universität begonnenen fachlich entsprechenden Lehramtsstudiengang fortsetzen wollen, werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert; Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Studierende, die ihr Studium an der KU unterbrochen haben, werden bei erneuter Immatrikulation in den unterbrochenen Studiengang in das Folgesemester eingestuft.
- (3) ¹Die Aufnahme eines weiteren Studiengangs (Doppelstudium) bedarf der Zustimmung des Studierendenbüros. ²Die Immatrikulation in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen nachgewiesen wird. ³Überschreitungen der Studienzeit, die auf die durch das Doppelstudium bedingte Mehrbelastung zurückzuführen sind, begründen keine Studienzeiterlängerung.
- (4) ¹Die erstmalige Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang der KU kann nur in ein Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs erfolgen. ²Bei zulassungsfreien Studiengängen der KU ist die erstmalige Immatrikulation in den betreffenden Studiengang nicht möglich, wenn die Regelstudienzeit dadurch um mehr als zwei Semester überschritten wird.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender ihr oder sein Studium an der KU fortsetzen will, muss sie oder er sich vor Beginn des folgenden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Der Rückmeldezeitraum liegt für die Rückmeldung zum Wintersemester in den Monaten Juni und Juli und für das Sommersemester in den Monaten Januar und Februar. ²Die genaue Rückmeldezeit wird auf der Homepage der KU bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des für das kommende Semester fälligen Semesterbeitrags auf das auf der Homepage der KU angegebene Verwahungskonto der KU. ²Die KU hat die Annahme der Rückmeldung zu verweigern, wenn die oder der Studierende die ihr oder ihm auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt und die entsprechende Meldung der jeweiligen Krankenkasse bei der KU vorliegt.
- (4) Nach Verbuchung des Geldeingangs werden die Studierenden zurückgemeldet und die KU.Card kann validiert werden.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Die KU kann die Studierende oder den Studierenden auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreien (Beurlaubung). ²Beurlaubungsgründe sind insbesondere:
 1. Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird,
 2. Auslandsstudium,
 3. Ableistung eines freiwilligen studienbezogenen Praktikums,
 4. Dienstverpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG) oder zum Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG),
 5. Umstände, die einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
 6. hauptverantwortliche Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung,
 7. Unternehmensgründung.

³Der Grund für die Beurlaubung muss mindestens sechs Wochen der Vorlesungszeit abdecken beziehungsweise speziell den Prüfungszeitraum betreffen.
- (2) ¹Der wichtige Grund für die Beurlaubung ist nachzuweisen. ²Zum Nachweis der hauptverantwortlichen Pflege naher Angehöriger hat die oder der Studierende einen Bescheid der Pflegekasse über die Pflegebedürftigkeit oder sonstige geeignete Dokumente vorzulegen.
- (3) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ³Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände eines Einzelfalles, z.B. länger andauernde schwere Krankheit, gewährt werden. ⁴Mutterschutzfristen, Elternzeiten sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich, außer wenn besondere Umstände des Einzelfalles eine Beurlaubung erfordern, die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren.
- (4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist über das Online-Portal unter studienservice.ku.de zu stellen. ²Der Antrag soll möglichst innerhalb des Rückmeldezeitraums erfolgen und muss

im Wintersemester bis spätestens zum 31. Oktober und im Sommersemester bis spätestens zum 30. April gestellt werden. ³Eine genehmigte Beurlaubung kann auf Antrag bis zu den vorstehend genannten Terminen in eine Rückmeldung verwandelt werden. ⁴Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann abweichend von Satz 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Krankheit unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. ⁵Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich.

- (5) ¹Der Semesterbeitrag ist auch für die Dauer der Beurlaubung zu entrichten. ²Es können während der Beurlaubung bis auf Wiederholungsprüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Die wegen Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub oder der Pflege naher Angehöriger vom Studium Beurlaubten sind von dieser Regelung ausgenommen. ⁴Prüfungs- beziehungsweise Wiederholungsfristen werden durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen oder verlängert.
- (6) ¹Die Beurlaubung wird auf der Immatrikulationsbescheinigung dokumentiert, welche von der oder dem Studierenden heruntergeladen werden kann.

§ 10 Gaststudierende

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag ist unter Verwendung des vom Studierendenbüro bereitgestellten Formulars im Studierendenbüro zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV), der Nachweis über die Zahlung der von Gaststudierenden zu entrichtenden Gebühr gemäß Abs. 3,
 3. die Einwilligungserklärung zum Studium aller gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.
- (3) ¹Für das Studium von Gaststudierenden werden Gebühren erhoben. ²Die Gebühr beträgt pro Semester bei Immatrikulation
1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden 100,- €,
 2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200,- €,
 3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300,- €
- (4) ¹Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierende oder den Gaststudierenden zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Für die Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich. ³Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge erfordert die vor Antragstellung von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern einzuholende Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans.
- (5) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie können Teilnahmenachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.
- (6) Die Gaststudierenden sind gegenüber der KU zur Angabe folgender Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Semester- und Heimatwohnsitz,
6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
7. Art, ggf. Fach, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote.

§ 11 Besonders Begabte

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und KU besondere Begabungen aufweisen, können immatrikuliert werden (Frühstudium). ²Sie können an von der KU ausgewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende ECTS-Punkte erwerben, die bei einem späteren Studium an der KU angerechnet werden können.

(2) ¹Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag unter Verwendung des vom Studierendenbüro bereitgestellten Formulars,
2. gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie,
3. eine Befürwortung der Schulleitung,
4. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden,
5. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

²Die Immatrikulation der Frühstudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(3) Frühstudierende sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname;
2. Geschlecht;
3. Geburtsdatum und -ort;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Wohnsitz.

§ 12 Exmatrikulation

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zudem von der KU zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies über das Online-Portal unter studien-service.ku.de beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nachträglich eintritt, insbesondere, wenn die oder der Studierende die Pflicht zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt,
3. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. sie oder er die Zahlung des Semesterbeitrags nicht nachweisen kann,
5. aufgrund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation missbräuchlich erfolgt ist.

²Studierende können darüber hinaus exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der KU in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
2. durch Anwendung oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der KU oder die Durchführung einer Veranstaltung erheblich behindern oder stören oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen.

³Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn durch ihr Verhalten Wesen und Auftrag der KU in nicht tragbarer Weise beschädigt werden.

- (3) ¹Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die oder der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung. ²Die KU.Card ist bei der Exmatrikulation zurückzugeben. ³Das auf der KU.Card noch vorhandene Guthaben kann über das Studentenwerk zurückgefordert werden.
- (4) ¹Eine Rückerstattung des entrichteten Semesterbeitrags aufgrund einer Exmatrikulation erfolgt nicht mehr nach Semesterbeginn. ²Bei endgültigem Nichtbestehen des Studiengangs erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erstellt wurde. ³Eine Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn die oder der Studierende in einen anderen Studiengang der KU wechselt.

§ 13 Datenschutz

¹Die KU erhebt personenbezogene Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 4 BayHIG. ²Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Elektronische Kommunikation

- (1) ¹An jede oder jeden Studierenden werden eine Benutzerkennung und eine KU-E-Mail-Adresse vergeben. ²Die KU-E-Mail-Adresse darf von den Studierenden zu privaten Zwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzerkennung und die KU-E-Mail-Adresse bleiben für das gesamte Studium an der KU bestehen und werden nach Exmatrikulation nach vier Monaten deaktiviert.
- (3) ¹Die elektronische Kommunikation zwischen KU und Studierenden erfolgt ausschließlich über deren KU-E-Mail-Adresse oder mit der KU-Kennung zugängliche Systeme. ²Für die Kontaktaufnahme mit der Universität sollen Studierende ihre KU-E-Mail-Adresse nutzen; die KU behält sich vor, auf E-Mails von Studierenden von Nicht-KU-Adressen nicht zu reagieren. ³Für elektronische Anträge von Studierenden an die Universität sind ausschließlich die KU-E-Mail-Adresse oder mit der KU-Kennung zugängliche Systeme zu nutzen.
- (4) ¹Durch die Aktivierung der KU-Benutzerkennung eröffnet die oder der Studierenden den Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente durch die KU über die KU-E-Mail-Adresse oder über mit der KU-Kennung zugängliche Systeme. ²Mit der Immatrikulation wird das Einverständnis erklärt, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die Mitgliedschaft an der KU über die KU-E-Mail-Adresse oder über mit der KU-Kennung

zugängliche Systeme erfolgen kann und insbesondere Bescheide elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt werden können.

- (5) ¹Die KU ist berechtigt, Kommunikationsvorgänge, die der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich von Lehre, Verwaltung, Qualitätssicherung und Forschung dienen, an die studentische KU-E-Mail-Adresse zu richten. ²Hierzu zählen insbesondere Informationen der Hochschulleitung, Abteilung IV: Studienorganisation und Mitteilungen der Fakultäten zu Studiengängen und Lehrveranstaltungen.

§ 15 Elektronische Plattformen

¹Die KU kann für die Zwecke von Studium und Lehre elektronische Plattformen, insbesondere elektronische Lernplattformen verwenden. ²Studierende sind verpflichtet, von der KU bereitgestellte elektronische Plattformen zu nutzen, soweit dies für das ordnungsgemäße Studium erforderlich ist.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. August 2008 tritt außer Kraft.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten und den Geltungsbereich in den jeweiligen Änderungssatzungen.